

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

so ist die Gebühr per 2 h oder 10 h vorerst auf Scala II von dem quittierten Betrage zu ergänzen. Die Ergänzungsgebühr ist im ersten Falle durch Aufhebung der betreffenden, durch das Gericht zu überstempelnden Marken, — im letzteren Falle durch Ueberschreibung der Ergänzungs-Stempelmарken mit der Saldierungs-Klausel zu entrichten. Lautet die saldierte Rechnung auf nicht mehr als 20 K, so bleibt sie auch in diesem Falle stempelfrei.

Was den Begriff „öffentliche Kassa“ anbelangt, so sind Gemeinde- und Kirchenkassen bald als öffentliche, bald als Privatkassen anzusehen, je nachdem die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten oder des Vermögens und der Renten in Frage kommt. So muß z. B. bei einer saldierten Rechnung eines Gewerbetreibenden über 20 K und darüber, wenn es sich um eigentliche Kirchenverordnungen (Paramente u. dgl.) handelt, die Gebühr auf Scala II ergänzt werden, während dann, wenn Reparaturen und Anschaffungen für ein der Kirche gehöriges Zinshaus oder Grundstück Gegenstand der Rechnung sind, die fixe Gebühr per 2 h oder 10 h genügt.

Rechnungen solcher Personen, welche keine Handels- und Gewerbetreibenden sind, dann überhaupt Rechnungen über die eigene Vermögensgebarung sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie die Bestätigung der Befriedigung des an eine andere Person gestellten Anspruchs enthalten; in diesem Falle nach Scala II. als Quittungen.

— des Bediensteten an den Dienstherrn oder des Bevollmächtigten an den Vollmachtgeber, dann die Mängel, Erläuterungen und Behelfe hiezu bedingt stempelfrei, solange kein Rechtsstreit geführt wird; im Falle eines Rechtsstreites je 1 K.

— über Auslagen in einem Geschäfte für eine unter der Leitung des Staates, des Landes oder der Gemeinde stehende Anstalt, z. B. Sträflings-Verpflegs-Rechnungen, stempelfrei.

Nachteilige Folgen der Nichterfüllung der Stempelpflicht. Bei Rechnungen, die der fixen Gebühr von 2 h oder 10 h unterliegen, ist im Falle der Nichterfüllung oder vorchriftswidrigen Entrichtung der Stempelgebühr der 50fache Betrag einzubehalten. Nachsicht gesetzlich unzulässig. Bei Selbstanzeige, bevor noch die Finanzbehörde davon Kenntnis hat, halb, zugleich zu zahlende Strafe, also im Ganzen die 25 $\frac{1}{2}$ fache verkürzte Gebühr.

Rechtsbefeestigungen, durch Pfand, Kaution, Hypothek, Bürgschaft, Scala II vom Werte der versicherten oder verbürgten Verbindlichkeit. — Ist die Rechtsbefeestigung in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft von einem der vertragsschließenden Teile dem anderen eingeräumt worden, so hat sie bei der Bemessung der Gebühr für die Rechtsurkunde außer Anschlag zu bleiben.

Saldierung, d. i. kurze Empfangsbestätigung in der üblichen Form auf Konten, Rechnungen oder Ausweisen der Handels- und Gewerbetreibenden

über Gegenstände ihres Handels- oder Gewerbebetriebes stempelfrei, insofern nicht ein gerichtlicher Gebrauch oder die Verwendung anstatt der Quittung bei einer öffentl. Kasse vorliegt — sonst Scala II (siehe vorstehend unter „Rechnungen“).

Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand dem Urkundenstempel.

Die Urkunden über Schenkungen:

a) unter Lebenden von jedem Bogen 1 K.

b) auf den Todesfall vom 1. Bogen 2 K.

Für die Schenkung selbst ist zu entrichten

1. zwischen Blutsverwandten der auf- und absteigenden Linie (Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel u. s. w.), zwischen Wahl- eltern und Wahlkindern von Stiefeltern an Stiefkinder (eheliche Kinder des Ehegatten) und deren Nachkommen (aber nicht umgekehrt), von Schwiegereltern an Schwieger söhne und Schwieger söhner (die mit den Kindern die Ehe eingehenden oder durch die Ehe verbundenen Personen) (aber nicht umgekehrt) 1% und hiezu 25% Zuschlag;

2. zwischen Blutsverwandten in der Seitenlinie, aber nur bis einschließlich Geschwisterkinder, d. i. bis einschließlich des vierten Grades, also zwischen Geschwistern; zu Gunsten der Geschwister des Vaters oder der Mutter, des Großvaters oder der Großmutter; zu Gunsten der Kinder oder Enkel der Geschwister; zwischen eigentlichen Geschwisterkindern, d. i. zu Gunsten der Kinder der Geschwister des Vaters oder der Mutter 4% und hiezu 25% Zuschlag;

3. in allen anderen Fällen (hierunter auch Schwäger und Schwägerinnen, Stiefeltern und Schwiegereltern und entfernte Seitenverwandte z. B. Enkel des Oheims) 8% u. hiezu 25% Zuschlag.

Zwischen ehelicher u. unehelicher Blutsverwandtschaft ist hinsichtlich des Prozentausmaßes kein Unterschied. Die Gebühr ist nur von der reinen Schenkung (d. h. nach Abzug aller Lasten) zu entrichten. — Insofern die Gebühr samt Zuschlag nicht mehr als 50 K beträgt, ist dieselbe mittels Stempel zu entrichten.

Schuldscheine und Schuldbriefe unterliegen in der Regel, d. i. so, wie sie gewöhnlich ausgestellt zu werden pflegen, der Gebühr nach Scala II von dem dargelegenen Betrage. Die Fälle, in welchen ein Schuldschein einer höheren oder niedrigeren Gebühr unterliegt, kommen im gewöhnlichen Leben in der Regel nicht vor.

Schulgeld = Befreiungs = Gesuche, mit einem Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnisse belegt, stempelfrei; sonst 1 K.

Sequestrationsgesuche, von jedem Bogen 1 K.

Sittenzeugnisse à 1 K.

— für Diensthöten, Gesellen, Tagelöhner u. à 30 h. (Vergl. Zeugnisse.)

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben 4 K.

Stammbäume, von den Matrikenführern verfaßt oder bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- oder Todesfall 1 K.